Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 16 (1924)

Heft: 10

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

In *England* steht der *Lebenskostenindex* noch 70 Punkt über dem Index vom Juli 1914 (in Amerika 60 Punkt) und ist in letzter Zeit ziemlich stabil geblieben. Immerhin ist im ersten Halbjahr bei den Nahrungsmitteln eine Senkung von fast 8 Prozent erfolgt. Daran, schreibt die Verfasserin, ist nicht zuletzt die englische Wirtschaftspolitik schuld, da England in der gegenwärtigen Periode allgemeiner fiskalischer Zollwut wohl das einzige Land war, *das die Zollfesseln entschlossen lockerte und dadurch den Preisabbau förderte.* Hinsichtlich der Löhne macht sich eine ansteigende Bewegung geltend, so dass für den englischen Arbeiter eher eine Besserung der Lebensverhältnisse eingetreten ist.

In *Frankreich* ist der Nahrungsindex seit Neujahr um 1 Prozent gestiegen, er steht noch um 270 Punkte über dem Vorkriegsindex. Dabei ist natürlich der Valutastand zu berücksichtigen; in Wirklichkeit sind die Lebenskosten niedriger als in den andern Staaten. Aeusserst gering sind aber auch die Löhne, besonders in der Textilindustrie.

Deutschland steht gegenwärtig im Zeichen der fortgesetzten Steigerung der Mietpreise; trotzdem hat sich der Lebenskostenindex im ersten Halbjahr 1924 um 13 Punkt gesenkt und steht heute noch um 12 Punkt über dem Vorkriegsniveau. Doch hat sich die Schutzzollvorlage der Regierung bereits in einer Versteifung der Lebensmittelpreise angekündigt. Die Löhne haben sich sowohl für die Beamten wie für die Arbeiter verbessert; für die obern Beamten beträgt der Reallohn 90 %, für die untern 72 % des Vorkriegsreallohnes. Für gelernte Arbeiter wird er auf 83 %, für ungelernte Arbeiter auf 95 % des Vorkriegsreallohnes berechnet. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass sich die Arbeiter in den meisten Fällen die Lohnerhöhung durch verlängerte Arbeitszeit erkaufen mussten und dass die Kurzarbeit und die Arbeitslosigkeit den Verdienst tatsächlich viel stärker zusammenschrumpfen lassen, als das die reinen Lohnzahlen vermuten lassen.

Für die *Schweiz* wird als Grundlage der Lebenskostenindex des Eidg. Arbeitsamtes angenommen, der Mitte 1924 noch 69 Punkte über dem Vorkriegsniveau stand. Er hat sich seit Jahresbeginn etwas erhöht, und die Tendenz weiterer Preisspannung hält an. Die Löhne sind nach der dort verwendeten Statistik des Arbeitgeberverbandes schweiz. Metall- und Maschinenindustrieller seit Ende 1923 ziemlich stabil geblieben. Leider lässt gerade der Abschnitt über die Schweiz eine Gegenüberstellung der Lebensbedingungen von 1914 und 1924 vermissen.

Aus einem Vergleich der Nahrungskosten in den verschiedenen Ländern geht hervor, dass sich einzig die Schweiz einen entscheidenden Schritt nach oben geleistet hat, während alle andern Staaten mit annähernd gleicher Teuerung ihre Nahrungsmittelpreise seit Ende 1923 gesenkt haben.

Auch hier enthält sich die Verfasserin eines Kommentars. In Brugg wird man natürlich die Schuld an den hohen Lebensmittelpreisen den Arbeitern zuschieben. Im Bundeshaus aber sollte man endlich einmal erkennen, welche Gefahr in der protektionistischen Wirtschaft für die Industrie droht, und die entsprechenden Schlüsse daraus ziehen.

Arbeiterrecht.

Missbrauch des Kündigungsrechts. Vor Jahresfrist hat die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände einen Protest gegen das Vorgehen der Firma Gebr. Bühler in Uzwil veröffentlicht, die einen seit über 15 Jahren bei ihr beschäftigten Angestellten «wegen politischer Umtriebe» entliess. Da die Arbeitsleistung und die Pflichterfüllung des betroffenen Angestellten in keiner Weise zu wünschen übrig liess, betrachtete die V. S. A. das Vorgehen der Firma als einen Akt empörender Härte und gab der Auffassung Raum, dass niemand der Ausführung seiner Rechte als Staatsbürger wegen dem Schicksal der Erwerbslosigkeit preisgegeben werden dürfe. Die V. S. A. liess nun durch ein Rechtsgutachten entscheiden, ob nicht Rechtsmittel bestehen, durch die ein Arbeitgeber ob einer derartigen Willkür zur Rechenschaft gezogen werden kann, d. h. die es dem Arbeitnehmer ermöglichen, den Entscheid eines legalen Gerichts anzurufen. Die V. S. A. berief sich auf Art. 2 des Zivilgesetzbuches, der lautet: «Jedermann hat in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln. *Der offenbare Missbrauch eines Rechts findet keinen Rechtsschutz.*»

Das Rechtsgutachten von Dr. E. Wüst liegt nun vor, und wir müssen gestehen, dass es ausserordentlich mager ausgefallen ist. Sachlich stellt sich der Verfasser ganz einfach auf den Boden, dass eine sofortige Entlassung des Angestellten allerdings vom Richter niemals hätte geschützt werden dürfen, dass aber die Kündigung regelrecht erfolgt sei. Es habe der Firma freigestanden, ihre Kündigung zu begründen; sie hätte es aber auch unterlassen können. Ueber die Berechtigung der angeführten Gründe könne man in guten Treuen zweierlei Meinung sein.

Hinsichtlich der Kündigung an und für sich stellt sich das Gutachten auf den Standpunkt, dass es sich hier um ein Recht handle, von dem von beiden Teilen, vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer in gleichem Masse Gebrauch gemacht werden könne. Das Kündigungsrecht liege sogar in den meisten Fällen im Interesse des Angestellten, es verhindere, dass seine wirtschaftliche Freiheit zu sehr eingeschränkt werde.

Wir sind nun allerdings vom Ergebnis des Rechtsgutachtens in keiner Weise enttäuscht; auch wenn wir um ein Jota mehr Verständnis für die Lebensbedingungen eines unselbständig Erwerbenden erwartet hätten. Der Verfasser geht davon aus, dass in der heutigen Gesellschaftsordnung eine wirtschaftliche Gleichheit besteht, muss davon ausgehen, wenn er nicht mit der Rechtsordnung, die der Ideologie dieser Gesellschaftsordnung entsprechen muss, in Konflikt kommen will. Es wird eine Epoche dauern, bis der Gedanke, dass eine wirtschaftliche Gleichheit der Menschen nicht bestehen kann, solange die Produktionsmittel sich in privatem Besitz befinden, auch in der Rechtsordnung zum Ausdruck kommt. Darum kann euch heute das Recht derartige willkürliche Handlungen von Unternehmern nicht schützen. Wenn sich die Arbeiterschaft und die Angestelltenschaft gegen derartige Massregelungen (denn darum handelt es sich) schützen will, hat sie darin keinen andern Helfer als die *straffe gewerkschaftliche Organisation.*

Sozialpolitik.

Das Subventionsgesetz für die Arbeitslosenkassen, das bei den eidg. Räten gegenwärtig zur Beratung steht, lässt den Unternehmerverbänden keine Ruhe. Sie bemühen sich zwar, ihre grundsätzliche Zustimmung zur Arbeitslosenversicherung zu betonen. Ihre praktische Tätigkeit läuft aber darauf hinaus, dem Gesetzentwurf, der wahrlich mager genug ausgefallen ist und der schon durch die Behandlung im Nationalrat nichts gewonnen hat, immer neue Fussangeln zu legen.

Wir erinnern daran, dass die gleichen Leute bei andern Gelegenheiten (Tabakmonopol, Getreidemonopol,

Alters- und Hinterlassenenversicherung) sich mit allen Mitteln gegen die Einmischung der «Bundesbureaukratie» wehren und der Privatinitiative, die «billiger» und «rationeller» arbeite, das Wort reden. Da nun auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung der Bund und die Unternehmerverbände während Jahrzehnten gar nichts taten, führten die Gewerkschaften die Arbeitslosenkassen ein, und sie brachten es hierin zu anerkennenswerten Leistungen. Anstatt dies nun anzuerkennen und den Kassen die Möglichkeit des zeitgemässen Ausbaues zu geben, werden alle Hebel in Bewegung gesetzt, um durch kleinliche schikanöse Kontrollmassnahmen und unausführbare, zudem von keiner Sachkenntnis getrübte Vorschriften des Bundes den gewerkschaftlichen Kassen das Leben möglichst sauer zu machen.

Jetzt entdeckt man auf einmal, dass die Kassen «paritätisch» geleitet werden sollen, d. h. die Unternehmerverbände, die sich niemals um das Los der Arbeitslosen kümmerten, die die Sorge um die Unterstützung gern den Gewerkschaften überliessen, begehren jetzt, wo der Bund den Kassen eine Subvention gleich einem Drittel der eigenen Leistungen gewähren soll, ohne eigene Leistungen mitzusprechen.

Die Generalversammlung des Gewerbeverbandes entdeckt weiter zwei Lücken im Gesetz, die durch den Ständerat vor Torschluss noch ausgefüllt werden sollen. Sie verlangt Bestimmungen über die Unterstützung der teilweise Arbeitslosen, die gar nicht nötig sind, da die Kassen selber an diese Sache schon längst gedacht und sie selbstverständlich nicht in der engherzigen Weise gelöst haben, wie es der Gewerbeverband tun will, der mit seinem komplizierten Vorschlag beweist, dass er von der Sache nichts versteht und dass es ihm nicht um eine Regelung, sondern nur um eine weitere Erschwerung zu tun ist.

Noch schlimmer ist es mit dem Vorschlag für die Regelung der Unterstützung bei Saisonarbeitslosigkeit. Wir haben auf diesem Gebiet unter der Herrschaft des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 allerhand erlebt, machen aber zunächst darauf aufmerksam, dass es sich bei der vorliegenden Sache um eine *Versicherung* und nicht um eine *Fürsorge* handelt. Wer sich versichert, hat in einem konkreten Fall Anspruch auf eine Leistung, während die Fürsorge den Fall der Bedürftigkeit prüfen mag. Wird die Saisonarbeitslosigkeit ausgeschlossen, oder wird eine längere Karenzzeit zur Bedingung der Unterstützung gemacht — wobei wir selbstverständlich wieder eine kostspielige Instanz nötig hätten, die den Begriff umschreibt —, so würden gerade die Kreise das Interesse an der Versicherung verlieren, die sie am nötigsten haben. Denn was nützt eine Versicherung, die nur dann Unterstützung bezahlt, wenn keine Arbeitslosigkeit besteht?

Ganz deplaciert ist als Begründung für die Ablehnung der Saisonarbeitslosigkeit die Behauptung, dass in den Gewerben mit regelmässiger Saisonarbeitslosigkeit der Ausgleich in «etwas andern Arbeitsbedingungen» gefunden werde. Wer die Löhne der Maurer, Erdarbeiter, Handlanger und die der übrigen Bauarbeiter mit denen anderer Arbeiterkategorien in Vergleich zieht, wird gewiss nicht zum Schluss kommen, dass die Bauarbeiter besonders bei Berücksichtigung der vielen Regentage im Sommer gegenüber diesen andern Arbeitern bevorzugt seien.

Die Stellungnahme des Gewerbeverbandes dokumentiert deutlich genug, wie ernst es den Herren ist mit der «Hebung» des Gewerbes. Da erscheinen tiefgründige Untersuchungen über die Unlust der Jugend, Maurer, Dachdecker, Spengler, Bauschreiner usw. zu werden. Anstatt nun die Bedingungen in diesen Gewerben so zu gestalten, dass ein Arbeiter dabei sein Brot findet, werden allerlei Finessen ausgeklügelt, die dazu angetan sind, den jungen Leuten solche Berufe, die von der Witterung abhängig sind, erst recht zu verleiden. Wohin man auf diesem Wege kommt, sei nur andeutungsweise gesagt. Mit Ausnahme der Grossindustrie gibt es kaum eine Arbeiterkategorie, bei der man nicht zu irgendeiner Jahreszeit von Saison morte sprechen kann. Die Perspektiven, die die Anträge des Gewerbeverbandes eröffnen, sind wirklich vielversprechend. Wir zweifeln aber nicht daran, dass sie der Ständerat der «Erwägung» für wert erachtet.

Schweiz. Gewerkschaftskongress 1924.

Beschlüsse und Resolutionen.

Zur Verurteilung Magnin, Lausanne.

Der Gewerkschaftskongress nimmt mit Entrüstung Kenntnis vom Urteil der waadtländischen Gerichtsbehörden und der vom schweizerischen Bundesrat in seinem Entscheid zu diesem Urteil eingenommenen Haltung gegenüber dem Genossen Georges Magnin, Typograph, gewesener Präsident der Typographia Lausanne.

Er stellt fest:

1. dass der Typographenstreik vom November 1922 sich ausschliesslich gegen das Verhalten des Schweizerischen Buchdruckervereins richtete, welcher sich geweigert hat, der damals noch geltenden Berufsordnung gemäss vor dem beruflichen Einigungsamt zu erscheinen und damit eine friedliche Lösung der schwebenden Differenzen von vornherein ausschloss;

2. dass die Leitung des Schweizerischen Typographenbundes dadurch zur Auslösung eines partiellen Landesstreiks in den Städten Genf, Lausanne, Bern, Basel und Zürich genötigt worden ist;

3. dass der Genosse Georges Magnin als damaliger Präsident der Typographia Lausanne pflichtgemäss und in Nachachtung der Weisungen und Beschlüsse der zuständigen schweizerischen Verbandsorgane und unter ausdrücklicher Zustimmung und gemäss Beschluss der Sektionsversammlung der Typographia Lausanne auf seinem Posten gestanden hat;

4. dass er dabei lediglich in Ausübung seines gewerkschaftlichen Amtes den Streikbeschluss festzustellen und bei dessen Vollziehung mitzuwirken hatte;

5. dass ihm daher zu Unrecht durch die waadtländischen Gerichtsbehörden strafbare Handlungen unterschoben worden sind und dass er unschuldigerweise dafür zu zehn Tagen Gefängnis und Fr. 500.— Busse verurteilt worden ist;

6. dass gegenüber dem Genossen Georges Magnin das waadtländische Gesetz vom 6. September 1921 überhaupt zu Unrecht angewendet worden ist und